

Corona-Virus Erleichterung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um durch die Corona-Epidemie in Schieflage geratene Unternehmen zu schützen.

Hierbei soll verhindert werden, dass Unternehmen allein deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil beispielsweise die von der Bundesregierung beschlossene Hilfen nicht rechtzeitig bei Ihnen ankommen oder Sanierungsbemühungen in dem sonst vorgesehen 3 Wochenzeitraum zur Insolvenzantragsstellung nicht abgeschlossen werden können.

Die strenge Insolvenzantragsfrist von 3 Wochen soll bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen ausgesetzt werden.

Allerdings ist es für diese befristete Aussetzung notwendig, dass der **Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona – Epidemie** beruht und eine **Aussicht auf Sanierung** des betreffenden Unternehmens besteht. Dies bedeutet aber auch, dass die strenge Insolvenzantragspflicht (3 Wochenzeitraum) bei anderen Krisenursachen weiter bestehen bleibt.

Vor dem Hintergrund möglicher, staatlich angeordneter Betriebsschließungen und dadurch bedingte Umsatzeinbußen, sollte eine engmaschige rechtliche Beratung erfolgen, um gemeinsam die beschriebene Abgrenzung vornehmen zu können.

Hierzu stehen unsere Experten von W+ST gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Volker Müller

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Telefon: 0681/3872420

E-Mail: Volker.Mueller@wst-ra.de